

Bauen: Bestimmte Bauarbeiten anzeigen (Bauzustandsanzeige)

Vom Gesetzgeber sind zur Baubeginnanzeige und zur Anzeige der Aufnahme der Nutzung Vordrucke bekanntgemacht worden. Die Bauaufsichtsbehörde kann darüber hinausgehend durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung verlangen, dass ihr die Bauausführung (Beginn und Beendigung) bestimmter Bauarbeiten angezeigt wird, zum Beispiel die Fertigstellung des Rohbaues.

Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde zugestimmt hat.

Kosten

Bei Bauüberwachung durch das Baugenehmigungsamt werden ab 30 EUR entsprechend Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.9 des Sächsischen Kostenverzeichnisses fällig.

Zahlungsmöglichkeiten

- Rechnung

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige bestimmter Bauarbeiten (Bauzustandsanzeige)** (*Original*)

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- schriftlich per Fax
- per E-Mail durch Anhängen des ausgefüllten Formulars und der ggf. erforderlichen Unterlagen im PDF-Format

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-6371
- Fax: 0371 488-6399
- E-Mail: antragsannahme.baugenehmigungsamt@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- gegebenenfalls einen Prüfbericht mit Anordnung entsprechend der bauaufsichtlichen Maßnahmen der Überwachung einschließlich Kostenbescheid

Zustellung:

- per Post
- Abholung

Bearbeitungszeit

ca. 1 Woche

Rechtsgrundlagen

- Sächsische Bauordnung § 82 (SächsBO), Abschnitt: Bauüberwachung

Gegen die Anordnung und den Kostenbescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Alles Wissenswerte zum Baurecht, einschließlich Bauaufsichtsbehörden und Verfahren finden Sie unter www.amt24.sachsen.de

Häufig gestellte Fragen

Erfolgt auf Grund der Anzeige immer eine Besichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde?

Nein, Bauüberwachungen, Bauzustandsbesichtigungen sowie die Prüfung von Bauausführungen vor Ort werden nach pflichtgemäßen Ermessen in Abhängigkeit von Art und Umfang des Vorhabens durchgeführt. (vgl. 82.1.2 VwVSächsBO)

Wer trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Maßnahmen der Bauüberwachung vorgenommen werden?

Bei Abschluss oder vor Beginn bestimmter Bauarbeiten trifft die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüflingenieur diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zuständige Stelle

Bauordnungs- und Vermessungsamt

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 6201

Fax: +49 371 488 6299

E-Mail.: bauordnungs-und-vermessungsamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-6201

E-Mail bauordnungs-und-vermessungsamt@stadt-chemnitz.de